# Ethische Richtlinien

für die Altersheime der Stadt Züich

**Fachliche Betreuung:**
Dr. Klaus Peter Rippe, Andreas Bachmann, ethik im diskurs

In der Arbeitsgruppe Ethik haben folgende Personen mitgewirkt:
- Toril Berg, Leiterin Hauswirtschaft, Altersheim Wollishofen
- Ursula Dobrowolski, Leiterin Hauswirtschaft, Altersheim Wildbach
- Peter Heinzer, Heimleiter Altersheime Bürgerasyl-Pfrundhaus
- Robert Küttel, Vizedirektor Altersheime der Stadt Zürich (bis Okt. 2002)
- Esther Meier, Leiterin Betreuung und Pflege, Altersheim Mittelleimbach
- Ueli Schwarzmann, Direktor Altersheime der Stadt Zürich (seit Okt. 2002)
- Elisabeth Voss, Heimleiterin, Altersheim Sonnenhof
- Esther Ziehli, Leiterin Betreuung und Pflege, Altersheim Laubegg

1. Auflage 2003
2. überarbeitete Auflage 2005
Auflage 2000

Altersheime der Stadt Zürich
Direktion

Walchestrasse 33, 8035 Zürich
Tel. 044 216 47 44, Fax 044 216 47 77
E-mail: ahz@gud.stzh.ch
Internet: www.altersheime-stadtzuerich.ch

Eine Dienstabteilung des Gesundheits-
und Umweltdepartements

# *Inhaltsverzeichnis*


| | |
|---|---|
| Vorwort | 2 |
| Einleitung | 3 |
| Würde achten | 5 |
| Selbstbestimmung achten | 7 |
| Freiheiten garantieren | 12 |
| Zusammenleben ermöglichen | 13 |
| Sicherheit optimieren, Lebensqualität verbessern | 15 |
| | |
| Ethische Anmerkungen | 18 |
| 1. Zum Begriff der Würde | 18 |
| 2. Zum Begriff der Lebensqualität | 20 |


Verwendung mit Quellenangabe gestattet.

# *Vorwort*

*Die "Ethischen Richtlinien für die Altersheime der Stadt Zürich" wenden sich an die Heimleitungen, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie an die Angehörigen und andere externe Gruppen.*

*Ziel ist es, ethische Grundsätze vorzustellen, die das Leben in der Wohnform Altersheim bestimmen sollen. Die "Ethischen Richtlinien" entwerfen aus ethischer Sicht eine Vision für das Zusammenleben in Altersheimen. Zugleich enthalten sie alltagstaugliche Anweisungen hinsichtlich des Umgangs mit schwierigen Situationen und Konstellationen.*

*Die "Ethischen Richtlinien" wurden von der Arbeitsgruppe Ethik unter Mitwirkung von "ethik im diskurs" erarbeitet. Sie wurden innerhalb der Direktion der Altersheime der Stadt Zürich und von repräsentativen Vertreterinnen und Vertretern des Personals, der Angehörigen und der Bewohnerinnen und Bewohner diskutiert und in dieser Form verabschiedet.*

*August 2003*

# *Einleitung*

*Im Umgang mit betagten Menschen stellen sich besondere ethische Fragen. Während in der Öffentlichkeit die Tendenz besteht, diese Fragen auf Probleme im Umgang mit dementen Menschen einzuschränken, wird in den hier vorliegenden Richtlinien für die Altersheime der Stadt Zürich ein weiterer Blickwinkel eingenommen. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass in unseren Altersheimen betagte Menschen leben, die sich in Bezug auf ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten stark voneinander unterscheiden. Es sollen daher diejenigen ethischen Prinzipien und Werte angesprochen und erläutert werden, welche die Grundlage des Zusammenlebens von gesunden und kranken betagten Menschen in Altersheimen bilden.*

*Wir gehen dabei von der folgenden gängigen Unterscheidung von Moral und Ethik aus. Unter Moral versteht man die von einzelnen Personen oder einer Gemeinschaft akzeptierten Vorstellungen über moralisch richtiges Verhalten, unabhängig davon, ob diese Vorstellungen gerechtfertigt sind oder nicht. Als Ethik bezeichnet man dagegen die wissenschaftliche Disziplin, die eine Antwort auf die Frage sucht, welche moralischen Urteile begründet oder nicht begründet sind.*

*Ethische Richtlinien sammeln daher nicht die moralischen Urteile der in den Altersheimen lebenden und arbeitenden Personen. Sie geben Prinzipien an, die gegenüber anderen gerechtfertigt werden können.*

*Die Richtlinien erheben nicht den Anspruch, auf alle moralischen Fragen, die sich im täglichen Leben in den Altersheimen stellen, eine Antwort zu geben. In einigen konkreten Situationen geraten allgemeine moralische Werte oder Prinzipien – zum Beispiel Sicherheit und Selbstbestimmung – miteinander in Konflikt. Es steht dabei nicht von vornherein fest, welcher Wert oder welches Prinzip den Vorrang hat. In solchen Situation sind die betroffenen Werte oder*

*Prinzipien gegeneinander abzuwägen. Diese Abwägungen werfen Fragen auf, für die sich in diesen Richtlinien keine Antworten finden.*

*Situationen dieser Art sind immer auch individuell zu beurteilen; der Konflikt kann nicht einfach mit Berufung auf bestimmte allgemeine Prinzipien gelöst werden. Dennoch finden sich in den Richtlinien einige wichtige Hinweise, die hier weiterhelfen, etwa Hinweise dahingehend, auf welche Weise ein Urteil gebildet und gefällt werden soll.*

*Die Richtlinien haben folgenden Aufbau: Einleitend werden jeweils die allgemeinen ethischen Werte – Würde, Selbstbestimmung, Freiheit etc. – definiert. Sodann wird an einzelnen Punkten verdeutlicht, wie diese Werte konkret zu verstehen sind. Die Richtlinien werden abgeschlossen durch einige weiterführende ethische Überlegungen zum Begriff der Würde und dem Begriff der Lebensqualität.*

*Wenn immer möglich wird in den Richtlinien eine geschlechtsneutrale Sprache gewählt. So wird von den Mitarbeitenden oder betagten Menschen gesprochen. In jenen Ausnahmefällen, wo dies nicht möglich ist, wie bei Bewohnerinnen oder Ärzten, wählen die Richtlinien in der Einzahl stets die männliche Form (also Bewohner), in der Mehrzahl die weibliche Form (Bewohnerinnen).*

## *Ethische Grundprinzipien sind:*

- ***Würde achten***
- ***Selbstbestimmung achten***
- ***Freiheiten garantieren***
- ***Zusammenleben ermöglichen***
- ***Sicherheit optimieren, Lebensqualität verbessern***

# *Würde achten*

***Die Würde aller im Heim Lebenden ist zu achten. Menschen haben ein Recht, keiner unwürdigen Situation ausgesetzt zu werden. Eine unwürdige Situation liegt vor, wenn Menschen nicht mit jenem Respekt begegnet wird, den man ihnen – unabhängig von ihrer Lebensgeschichte, ihren Fähigkeiten und ihrem Besitz – als Menschen schuldet.***

Dies heisst insbesondere:

## *Die Achtung der Würde als Qualitätsstandard*

Die Verpflichtung, die Würde der Bewohnerinnen zu achten, setzt einen Standard, dem die Arbeit in den städtischen Altersheimen zu genügen hat. Es ist zu vermeiden, einen Bewohner zum Beispiel dadurch in eine unwürdige Situation zu versetzen, dass nicht auf ihn eingegangen wird, dass zu schnell davon ausgegangen wird, was gut für ihn ist, oder dass auf Behinderungen keine Rücksicht genommen wird.

## *Die gleiche Würde aller im Altersheim Arbeitenden*

Die Bewohnerinnen haben alle im Heim Arbeitenden als vollwertige Personen zu respektieren – und dies unabhängig von deren Geschlecht, deren kultureller und religiöser Zugehörigkeit, deren Nationalität oder deren Hautfarbe.

## *Umgangsformen als Ausdruck unseres Respekts*

Die Bewohnerinnen sind gemäss ihrer jeweiligen Persönlichkeit zu behandeln. Dies gilt auch für die Anrede. Gleichermassen haben die im Haus Arbeitenden ein Anrecht, in angemessener Weise angeredet zu werden: Egal welche Hautfarbe und welches Alter Mitarbeitende haben und welcher Nationalität sie angehören, steht es ihnen zu, mit Sie angeredet zu werden. Es stellt eine Missachtung von Bewohnerinnen dar, wenn ausländische Mitarbeitende in Anwesenheit von deutschsprachigen Bewohnerinnen ihre Landessprache sprechen. Die Arbeitssprache ist daher deutsch.

# Selbstbestimmung achten

***Das Recht auf Selbstbestimmung wird in grösstmöglichem Masse geachtet. Dieses Recht schützt die menschliche Fähigkeit, die eigenen Überzeugungen und Interessen zum Ausdruck zu bringen. Es gestattet Menschen, ihr Leben eigenverantwortlich und ihrer besonderen Persönlichkeit gemäss zu führen.***

Dies heisst insbesondere:

## *Den Privatbereich respektieren*

Die Zimmer der Bewohnerinnen werden als Privatbereich respektiert. Sie können sie selbst gestalten und können dort – sofern nicht die Freiheit oder die Sicherheit anderer berührt wird – tun, was sie wollen.

Dazu gehört auch, dass sie ihre Sexualität leben können. Erotik und Sexualität sind Bestandteile des Lebens in Altersheimen, die aufgrund der Intimität der Beziehungen besonders respektiert werden müssen.

Der Zugang zu den Zimmern durch Mitarbeitende des Hauses, durch Handwerker oder Besucher richtet sich im Allgemeinen nach denselben Regeln und Anstandsgeboten wie bei einer privaten Wohnung. Auch wenn Mitarbeitende Schlüssel haben, sollen sie vor dem Eintreten klopfen und auf Antwort warten. Reinigungs- und Reparaturarbeiten sollen angekündigt werden.

Wünscht jemand, von einem Pflegenden des gleichen Geschlechts gewaschen zu werden, ist dieser Wunsch, wenn immer möglich, zu erfüllen. Generell entscheiden die Bewohnerinnen frei, wer sie besuchen darf. Um schwache Personen zu schützen, können Ausnahmeregelungen getroffen

werden, welche zum Beispiel Hausierern den Zugang zu Altersheimen verbietet.

Während sich die Bewohnerinnen in ihrem Privatbereich geben dürfen, wie sie möchten, sollen sie in den öffentlichen Räumen des Heimes allgemeine Umgangsformen einhalten.

## *Freie Verfügung über Vermögenswerte*

Die Bewohnerinnen verfügen frei über ihre Vermögenswerte. Wird die Heimleitung darauf aufmerksam, dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen, wird um des Schutzes der Gläubiger willen das Gespräch mit den Angehörigen gesucht. Wird auf diese Weise keine Lösung gefunden oder sind keine Angehörigen vorhanden, kann ein Treuhänder herangezogen werden, um die betagten Menschen bei der Abwicklung ihrer finanziellen Angelegenheiten zu unterstützen. Zum Schutz der Bewohnerinnen kann um eine Beistandschaft ersucht werden.

## *Die Achtung der Privatangelegenheiten*

Vertrauliche Informationen über einen Bewohner dürfen nicht ohne dessen Zustimmung an Angehörige oder Dritte weitergegeben werden. Bezüglich medizinischer Diagnosen und Therapien ist das Berufsgeheimnis zu wahren. In Gesprächen untereinander achtet auch das Personal die Privatangelegenheiten der im Heim Wohnenden. Unterhaltungen über Bewohnerinnen haben sich auf dienstlich bezogene Angelegenheiten zu beschränken.

## *Patientenverfügungen*

Schriftlich festgehaltene Willensbekundungen über Einsatz bzw. Abbruch therapeutischer oder lebenserhaltender Massnahmen werden befolgt. Das heisst auch, dass im Falle eines Konflikts zwischen festgehaltenem Willen und den Wünschen von Angehörigen der Patientenerklärung der Vorrang eingeräumt wird. In einem vorgängigen Gespräch, in das auch der behandelnde Arzt einbezogen wird, soll versucht werden, auch das Einverständnis der Angehörigen zu erhalten.

Die Altersheime der Stadt Zürich machen die Bewohnerinnen auf die Möglichkeit aufmerksam, eine Patientenverfügung zu verfassen. Sie weisen auf die unterschiedlichen Vorlagen hin, eine Willensbekundung nieder zu schreiben. Zudem werden die Bewohnerinnen darüber informiert, dass sie einmal getroffene Willensbekundungen jederzeit ändern können.

## *Stellvertretung*

Wenn ein nicht mehr voll urteilsfähiger Bewohner keine Patientenverfügung formuliert hat, wird versucht, seinem Willen dadurch gerecht zu werden, dass im Gespräch mit nahestehenden Personen sein mutmasslicher Wille ermittelt wird. Insbesondere externe und interne Bezugspersonen werden in der Entscheidungsfindung herangezogen. Bei medizinischen Fragen, wie einem Therapieabbruch oder der Beschränkung auf palliative Pflege, ist ein Arzt in das Gespräch einzubeziehen. Im Konfliktfall entscheidet die vom Recht ermächtigte Person. Kommen mehrere ermächtigte Personen, etwa zwei Angehörige, zu keiner Einigung, bietet das Altersheim eine Vermittlung an.

## *Selbstbestimmung ermöglichen*

Alle im Heim Wohnenden haben die Möglichkeit, sich vielfältig zu informieren. In den öffentlichen Räumen der Altersheime werden Veranstaltungen durchgeführt, die auf ein allgemeines Interesse der Bewohnerinnen stossen. Die öffentlichen Räume werden jedoch nicht an Veranstalter vergeben, welche extremistische, sexistische oder rassistische Positionen vertreten.

## *Mitbestimmung*

Wenn immer möglich werden Entscheidungen unter Mitwirkung aller im Heim Wohnenden getroffen. Dies gilt auch für die Formulierung, Konkretisierung und Umsetzung der ethischen Richtlinien.
Nicht Gegenstand der Mitwirkung sind finanzielle Belange, Sicherheitsfragen und die Personalführung.

## *Grenzen der Selbstbestimmung*

In einigen Situationen ist es moralisch zulässig, manchmal sogar gefordert, Bewohnerinnen an der Verwirklichung ihrer Wünsche zu hindern.
In Ausnahmefällen sind freiheitseinschränkende Massnahmen erforderlich, wie zum Beispiel Bettgitter oder die Beruhigung durch Medikamente. Moralisch gerechtfertigt können solche freiheitseinschränkenden Massnahmen insbesondere dann sein, wenn eine massive Gefährdung oder Belastung anderer vorliegt. Bei nicht zurechnungsfähigen Bewohnerinnen, wie etwa dementen Menschen, kann neben der Fremdgefährdung auch eine beträcht-

liche Eigengefährdung ein ausreichender Grund sein, freiheitseinschränkende Massnahmen vorzunehmen. Bei zurechnungsfähigen Bewohnerinnen kann Selbstgefährdung nur in Ausnahmefällen eine Einschränkung der Freiheit rechtfertigen. Dies gilt zum Beispiel bei spontanen Suizidversuchen. Die Respektierung eines langanhaltenden und überlegten Sterbewunsches und die Zulassung von Sterbehilfeorganisationen in städtischen Heimen bedeutet keineswegs, dass Suizidprävention zu unterlassen ist.

Die Frage, ob eine freiheitseinschränkende Massnahme ergriffen werden darf oder nicht, darf nur im äussersten Notfall von einer einzelnen Person entschieden werden. Im Regelfall bedarf es einer breit abgestützten Entscheidung, in welche auch der Arzt des Bewohners einbezogen werden kann. Aufgrund der Schwere des Eingriffs in die Selbstbestimmung und das Wohlbefinden des betroffenen Bewohners ist die Entscheidung auf Ebene der Heimleitung zu treffen. Wenn immer möglich hat die Heimleitung neben dem Arzt folgende andere Personen für die Urteilsbildung heranzuziehen: die Leitung Betreuung und Pflege, die Angehörigen sowie die interne Bezugsperson des Bewohners. In die Entscheidungsfindung ist der Betroffene, sofern möglich, selbst einzubeziehen.

Dieses Entscheidungsgremium muss zudem darüber beschliessen, für welchen Zeitraum eine freiheitseinschränkende Massnahme unvermeidlich ist. Keine Massnahme dieser Art darf zeitlich unbefristet sein. Ferner haben die Verantwortlichen darauf zu achten, dass so wenig Zwang wie möglich eingesetzt wird.

# Freiheiten garantieren

***Damit Personen ein selbstbestimmtes Leben führen können, müssen gewisse Freiheiten garantiert sein.***

In Bezug auf Altersheime sind insbesondere folgende Freiheiten von Belang:

## Reisefreiheit und Mobilität

Betagte Menschen haben weiterhin ein gleiches Recht auf Reisefreiheit und Mobilität. Bei ein- oder mehrtägiger Abwesenheit eines Bewohners ist eine Mitteilung durch den Heimbewohner oder die Angehörigen erbeten.

Wenn die Gefahr besteht, dass ein Bewohner den Heimweg nicht mehr findet, oder wenn er sich wiederholt beim Ausgang verlaufen oder nicht zurückgefunden hat, werden die externen Bezugspersonen kontaktiert. Es wird deren Zustimmung gesucht, die mit dem Ausgang verbundenen Risiken einzugehen. Kann kein Konsens erreicht werden, ist eine alternative Unterbringung, zum Beispiel in einem Pflegezentrum, in Erwägung zu ziehen.

## Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit der Bewohnerinnen und Mitarbeitenden wird gewährleistet. Allen im Heim Arbeitenden ist es – sofern die Arbeitsabläufe erlauben – gestattet, sich gemäss den Vorschriften ihrer Religion zu kleiden, deren Anforderungen zu erfüllen und sich zu ihrem Glauben durch äussere Symbole zu bekennen. Von den Bewohnerinnen der Heime wird erwartet, Religion und Kultur der im Heim Arbeitenden zu tolerieren.

# Zusammenleben ermöglichen

***Um das Zusammenleben im Altersheim zu ermöglichen, bedarf es gegenseitiger Rücksichtsnahme.***

Dies heisst insbesondere:

## Gegenseitige Rücksichtsnahme der Bewohnerinnen

Die Bewohnerinnen sind gebeten, andere nicht zu stören, zu belästigen oder zu beschimpfen. Belästigt ein Bewohner wiederholt andere durch Worte oder sein Verhalten, oder stört er in anderer Art das Gemeinschaftsleben, ist es Aufgabe des Personals, das Gespräch mit der betreffenden Person zu suchen. Im Gespräch sollen Ursachen und mögliche Auswege aus der Situation überdacht werden. Sollte ein Bewohner trotz wiederholter Gesprächsversuche weiterhin andere belästigen, wird durch organisatorische Massnahmen und den Einbezug eines Gerontopsychiaters versucht, die anderen Bewohnerinnen gegen die sich auffällig verhaltende Person zu schützen.

## Gegenseitige Rücksichtsnahme von Bewohnerinnen und Personal

Das Personal hat ein Anrecht, seinen Dienst zu versehen, ohne von den Bewohnerinnen beschimpft, beleidigt oder in anderer Weise belästigt zu werden. Insbesondere sind Mitarbeitende davor zu schützen, dass ihre Persönlichkeitsrechte durch sexuelle Anspielungen oder körperliche Berührungen eines Bewohners verletzt werden. Die Heimleitung hat Sorge zu tragen, dass Mitarbeitende geschult werden, solche Situationen zu bewältigen. Um Mitarbeitende, die sich (noch) nicht wehren können, zu schützen,

sollten Übergriffe in Persönlichkeitsrechte stets den Vorgesetzten gemeldet werden. Vorgesetzte und die Heimleitung tragen die Verantwortung, weiteren Übergriffen entgegen zu wirken.

## *Familiäre Beziehungen*

Generell legen die Altersheime wert auf das Fortbestehen der familiären Bindungen und Beziehungen der Bewohnerinnen. Die Altersheime bieten geeignete Anlässe an, zu denen Angehörige eingeladen werden. Die Angehörigen sollen wissen, dass das Altersheim für sie stets offen steht.

# *Sicherheit optimieren, Lebensqualität verbessern*

***Ein wichtiger Grund für den Entscheid, eine Privatwohnung aufzugeben und in ein Altersheim umzuziehen, ist der Wunsch nach Sicherheit und Lebensqualität. Für die Altersheime erwächst daraus die moralische Verpflichtung, Sicherheit zu optimieren und die Lebensqualität der Bewohnerinnen zu verbessern.***

Das heisst insbesondere:

## *Sicherheit optimieren*

Dem Sicherheitsgedanken wird grosses Gewicht eingeräumt. Bauliche Massnahmen sollen für möglichst grosse Sicherheit im Heim sorgen. Die Fürsorgepflicht des Personals verlangt, der Sicherheit der Bewohnerinnen besonderes Augenmerk zu schenken. Diese Verantwortung wird zum Beispiel durch eine Schulung in Sturzprophylaxe und andere Weiterbildungsmassnahmen gestärkt.

## *Schutz der Schwachen*

Die im Heim Arbeitenden haben eine Verpflichtung, darauf zu achten, dass die Bewohnerinnen nicht physisch, psychisch, sozial oder finanziell geschädigt werden. In Situationen, wo Angehörige den Bewohnerinnen zu schaden drohen, sucht die Heimleitung das Gespräch mit Familienmitgliedern und diskutiert mit diesen Möglichkeiten, wie das Problem familiär gelöst werden kann.

## *Lebensqualität verbessern*

Es ist Sorge zu tragen, dass die Lebensqualität der Bewohnerinnen aufrechterhalten oder verbessert wird. Sie sollen sich im Altersheim wohl fühlen. Zudem sollen Angebote bestehen, die es erlauben, die eigenen Fähigkeiten anzuwenden und zu erhalten. Spezielle Angebote sollen einer möglichen Vereinsamung entgegenwirken und persönliche Beziehungen ermöglichen.

Wichtig ist aber auch, dass die Bewohnerinnen Auswahlmöglichkeiten haben. Dies stellt besondere Anforderungen an die Auswahl und Reichhaltigkeit der Mahlzeiten, der Freizeitmöglichkeiten und des kulturellen Angebots sowie an die Atmosphäre des Hauses und der damit verbundenen Aussenanlagen.

Das Personal ist aufgefordert, Möglichkeiten zu überdenken, wie Anliegen und Bedürfnisse der Bewohnerinnen erfüllt werden können.

## *Sterbekultur*

Die Verpflichtung, die Lebensqualität der Bewohnerinnen zu erhalten und zu verbessern, umfasst auch die letzte Lebensphase: das Sterben. Eine angemessene Sterbekultur soll es ermöglichen, den eigenen Lebensweg in Würde zu vollenden.

Die im Altersheim Arbeitenden bieten den Sterbenden nach bestem Vermögen Geborgenheit und eine möglichst vertraute Umgebung. Die Sterbephase wird, wenn immer möglich, gemäss den Wünschen der Sterben-

den gestaltet. Dies betrifft namentlich die Beschränkung auf palliative Pflege, den Beizug oder die Abwesenheit eines Geistlichen, die An- oder Abwesenheit anderer Menschen, Musik oder Stille im Raum. Bewohnerinnen sollten frühzeitig gefragt werden, welche Wünsche sie in Bezug auf ihr Sterben und ihre Beisetzung haben.

Sterbehilfeorganisationen haben gemäss Weisung der Stadt Zürich Zugang zu städtischen Altersheimen. Auch deren Freitodbegleiter sind angehalten, die angestrebte Sterbekultur zu respektieren.

Angehörige werden zu Beginn der Sterbephase benachrichtigt. Auf ihren Wunsch hin haben sie die Möglichkeit, auch über Nacht beim Sterbenden zu bleiben. Nach Eintritt des Todes wird ihnen genügend Zeit gewährt, um vom Toten Abschied zu nehmen. Die Bewohnerinnen sowie die im Heim Arbeitenden haben die Möglichkeit, sich am Sterbebett oder nach Eintritt des Todes von dem Mitbewohner zu verabschieden. Hierbei ist auf die Wünsche des Sterbenden Rücksicht zu nehmen.

An einem öffentlichen Ort wird durch ein Symbol, zum Beispiel durch eine Trauerkarte, auf den Tod eines Heimbewohners hingewiesen und hiermit eine Beileidsbekundung ermöglicht. Mitarbeitenden und Bewohnerinnen wird zudem die Möglichkeit geboten, Erfahrungen und Gedanken auszutauschen.

Bestattungsämter und deren Angestellte sind zu einem würdevollen Vorgehen verpflichtet.

# Anhang

## Ethische Anmerkungen

***Begriffe wie Menschenwürde oder Lebensqualität werden in öffentlichen Diskussionen in unterschiedlicher Weise gebraucht. Um Missverständnisse zu verhindern, ist es sinnvoll, darzulegen, welches Verständnis dieser Begriffe den obigen Richtlinien zugrunde liegt. Diesem Zweck dienen die folgenden ethischen Anmerkungen. Sie richten sich nur an einen Teil der Bewohnerinnen, Angehörigen und Mitarbeitenden, nämlich an jene, die sich für den besonderen Hintergrund der verwendeten ethischen Grundbegriffe interessieren. Fachethikerinnen und in der Weiterbildung Tätigen soll dieser Teil zudem helfen, die ethischen Richtlinien weiter zu diskutieren.***

## 1. Zum Begriff der Würde

Menschenwürde betont den gleichen Wert aller Menschen. Die Würde eines Menschen ist unabhängig von seinem Reichtum, seinen Fähigkeiten, seinem Alter, seinem Geschlecht, seiner Religion oder seinem Gesundheitszustand. Menschen kommt Würde zu, einfach weil sie Menschen sind. Würde ist daher nichts, was Menschen gewinnen oder verlieren können. Sie kommt ihnen immer und jederzeit zu. Man sagt daher auch, Menschenwürde sei unveräusserlich. Aufgrund dieser Würde haben Menschen ein Recht, keiner unwürdigen Situation ausgesetzt zu sein.

Um mit dem Begriff der Menschenwürde arbeiten zu können, muss man ihn näher bestimmen. Das in den ethischen Richtlinien der Stadt Zürich verwendete Verständnis von Menschenwürde berücksichtigt mehrere Kriterien. Ein wichtiges Kriterium zur Verdeutlichung, was Menschenwürde bedeutet, beziehungsweise wann eine Verletzung der Menschenwürde vor-

liegt, ist die Selbstachtung. Es besagt, dass Menschen nicht in einer Weise behandelt werden dürfen, die nicht mit ihrer Selbstachtung zu vereinbaren ist. Die Art der Behandlung darf also keinesfalls bewirken, dass sie sich selbst für wertlos halten und sich selber verachten.

Bezieht man sich in der Argumentation bezüglich Menschenwürde allein auf die Selbstachtung, wird man gewissen Situationen nicht gerecht. Selbstachtung ist ein komplexes Phänomen, das unter anderem voraussetzt, dass man fähig ist, die Lage, in der man sich befindet, zu verstehen und angemessen zu beurteilen. Was bedeutet das in Bezug auf demente Menschen, deren kognitive Fähigkeiten nachlassen? Die Richtlinien beruhen auf der festen Überzeugung, dass auch solche Menschen eine Menschenwürde haben, die geschützt werden muss. Auch sie dürfen nicht in unwürdige Situationen versetzt werden. Dafür gibt es objektive Kriterien, die unabhängig von der Selbstachtung der betroffenen Personen sind.

Mit objektiven Kriterien ist folgendes gemeint: Es gibt klare und unbestrittene Beispiele dafür, was es heisst, die Würde eines Menschen zu missachten – man denke an extreme Formen der Armut oder Versklavung. Diese Beispiele haben als gemeinsames Merkmal, dass menschliche Wesen erniedrigt und herabgesetzt werden. Mit Bezug auf demente Menschen bedeutet das, dass ihre Würde missachtet werden kann, selbst wenn sie nicht begreifen, was es heisst, blossgestellt und erniedrigt zu werden (beispielsweise, wenn man sich nicht mehr um ein ihnen angemessenes Erscheinungsbild bemüht und sie verwahrlost herumlaufen lässt). Wir fragen in solchen Situationen nicht danach, was in den Köpfen der Opfer vorgeht und ob sie verstehen, was mit ihnen geschieht. Ist eine Person in einer unwürdigen Situation, sind andere moralisch verpflichtet, ihr zu helfen. Wird beispielsweise eine behinderte Person auf der Strasse erniedrigt, haben Pas-

santinnen und Passanten eine Pflicht, einzugreifen und dieser Person zu helfen.

Um noch ein mögliches Missverständnis auszuräumen: Wenn von "unwürdigen" Situationen und Lebensumständen gesprochen wird, bedeutet das nicht, dass die erniedrigten Personen ihre Würde verlieren. Im Gegenteil: Erst aufgrund ihrer unveräusserlichen Würde haben Personen ein Recht, keiner unwürdigen Situation ausgesetzt zu werden. Ob jung oder alt, reich oder arm, gesund oder krank, dieses Recht kommt allen Menschen gleichermassen zu. Darin besteht für die ethischen Richtlinien der Altersheime der Stadt Zürich der zentrale Gehalt des Begriffes Menschenwürde.

## *2. Zum Begriff der Lebensqualität*

Die Richtlinien für die Altersheime der Stadt Zürich folgen den allgemein üblichen Bestimmungen des Begriffs der Lebensqualität. Demnach hat die Lebensqualität des Einzelnen ein subjektives und ein objektives Element. Beim subjektiven Element handelt es sich um das Moment des Sichwohlfühlens, beim objektiven Element um Fähigkeiten wie Urteilsfähigkeit, Erinnerungsvermögen oder musische Talente, deren Wert nicht auf ein positives subjektives Gefühl reduziert werden kann. Obwohl das Ausüben dieser Fähigkeiten nicht zwingend mit Gefühlen des Wohlseins verbunden ist, besteht sehr oft ein solcher Zusammenhang: Wer selber urteilen kann, wer sich gut erinnern kann, wer sich musisch ausdrücken kann, erlebt das normalerweise als etwas Befriedigendes. Das gilt für alle Menschen, ungeachtet ihres Alters. Gleichwohl hängt die Lebensqualität immer auch von altersspezifischen Bedürfnissen ab.

06.05 / 2000